Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8772.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 21. März 1881.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 213) und im §. 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222), sowie im Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1881/82 nur

2 Mark 88 Pfennig

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Zugleich wird hiermit in Folge des Gesetzes vom 10. d. M., betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer, bestimmt, daß für die drei Monate Januar, Februar und März 1882 die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassifizirten Einkommensteuer unerhoben bleiben.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf . . . . 42 100 000 Mark.

Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1880/81 ist festgestellt auf . . . . 750 924 „

Sind zusammen . . . 42 850 924 Mark.

Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1880/81 nach der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Gesetz-

Seite . . . 42 850 924 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1881.

	Uebertrag . . .	42 850 924 Mark.
Samml. S. 213) auszugleichende Mehrbetrag von	13 395 Mark,	
sowie der Betrag von	467 „	
um welchen sich das Veranlagungssoll eines Bezirkes für 1880/81 in Folge nachträglicher Berichtigung eines vorgekommenen Irrthums erhöht hat.		
	Sind zusammen . . .	13 862 „
	und verbleiben . . .	42 837 062 Mark.
Veranlagt sind für das Jahr 1881/82		43 904 118 „
	mithin mehr . . .	1 067 056 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42 837 062 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark 92 $^{71}/_{100}$ Pfennig.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877, Gesetz-Samml. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1881/82, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pfennig auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten, und ist die Ausgleichung des Ausfalls, welcher sich auf 689 109 Mark berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 21. März 1881.

Der Finanzminister.

Bitter.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.